

**Bekanntmachung**

**des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Sassenberg  
für das Haushaltsjahr 2024**

Dem Rat der Stadt Sassenberg wurde in dessen Sitzung am 18.01.2024 der in der Anlage abgedruckte Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sassenberg für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen zugeleitet.

Dieser Entwurf der Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sassenberg für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat - ab sofort - zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Einsicht kann im Rathaus, Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg, Kämmererei, Zimmer 404, während folgender Dienststunden:

montags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
-------------------------	---

freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
----------	------------------------

genommen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige können vom 29.01.2024 bis zum 16.02.2024 gegen den Entwurf Einwendungen erheben. Einwendungen sind schriftlich zu erheben gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg. Einwendungen können auch zur Niederschrift bei der o. a. Stelle zu den o. a. Dienststunden erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung, voraussichtlich am 22.02.2024.

Hinweise:

Der zur Einsichtnahme verfügbar gehaltene Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sassenberg für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen kann über die Homepage der Stadt Sassenberg [www.sassenberg.de](http://www.sassenberg.de) unter der Rubrik Rathaus/Rathaus online/Haushaltsdaten abgerufen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch über das Internetangebot der Stadt Sassenberg verfügbar gestellt. Die Bekanntmachung kann über die Homepage der Stadt Sassenberg [www.sassenberg.de](http://www.sassenberg.de) unter der Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen abgerufen werden.

Sassenberg, 19.01.2024

STADT SASSENBERG  
Der Bürgermeister



Josef Uphoff  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Stadt Sassenberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Sassenberg mit Beschluss vom \_\_. \_\_. \_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	36.935.960,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.505.130,00 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	33.692.720,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	38.022.570,00 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.960.650,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.144.200,00 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.000.000,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	340.200,00 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

9.000.000,00 Euro

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

900.000,00 Euro

festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.569.170,00 Euro

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000,00 Euro

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt worden:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	259 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	501 v. H.

2. Gewerbesteuer auf	416 v. H.
----------------------	-----------

## § 7

entfällt

## § 8

Die Personal- und die Versorgungsaufwendungen sowie die hiermit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Erträge und Aufwendungen bilden produktübergreifend ein Budget. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen bilden produktübergreifend ein Budget. Die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen bilden produktübergreifend ein Budget. Die übrigen, nicht unter Sätzen 1 bis 3 aufgeführten Erträge und Aufwendungen bilden mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters innerhalb des Produktes, dem sie zugeordnet sind, je ein Budget. Die Personal- und die Versorgungsauszahlungen sowie die hiermit unmittelbar im Zusammenhang stehenden konsumtiven Einzahlungen und Auszahlungen bilden produktübergreifend ein Budget. Die übrigen konsumtiven Einzahlungen und Auszahlungen bilden mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters innerhalb des Produktes, dem sie zugeordnet sind, je ein Budget. Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen bilden innerhalb des Produktes, dem sie zugeordnet sind, je ein Budget. Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets. Die Bewirtschaftung eines Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Erhöhungen dieses Saldos innerhalb eines Produktes berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen innerhalb dieses Produktes.

## § 9

Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- und Entgeltgruppen angebrachten Vermerke „KW“ lösen nachstehende Rechtsfolge aus:

KW = Nach Ausscheiden des Stelleninhabers entfällt die Stelle.